

per E-Mail:
claudio.gamma@sg.ch

Kanton St. Gallen
Volkswirtschaftsdepartement
Herr Regierungsrat Beat Tinner
Davidstrasse 35
9001 St. Gallen

St.Gallen, 30. November 2021

Entwurf eines V. Nachtrags zum Jagdgesetz - Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28. September 2021 haben Sie uns zur Vernehmlassung zum V. Nachtrag zum kantonalen Jagdgesetz eingeladen. Die SVP Kanton St.Gallen dankt für diese Möglichkeit und nimmt zur Vernehmlassungsvorlage wie folgt Stellung:

Allgemeine Würdigung

Der V. Nachtrag zum Jagdgesetz hat massgeblich Änderungen in Bezug auf die Reviervergabe im Kanton St.Gallen zur Grundlage. Der Ursprung der vorliegenden Anpassung ist die Reviervergabe aus dem Jahr 2016, wo anlässlich konkurrenzierender Eingaben eine Diskussion entstand, wie in diesem Fall die Vergabe geregelt wird. Hierbei hat sich SVP-Kantonsrat Walter Gartmann mit der Interpellation 51.16.25 an die Regierung gewandt und entsprechende Fragen gestellt. Ob mit dem V. Nachtrag des Jagdgesetzes die damals aufgeworfenen Fragen und offenen Punkte abgedeckt werden, wird wohl erst die neue Reviervergabe 2024 zeigen.

Kritische Bemerkung

Eingangs kann seitens der SVP festgehalten werden, dass die Reviervergabe im Kanton St.Gallen offenbar reibungslos verläuft. Zu diesem Schluss kommen wir, wenn betrachtet wird, dass bei 144 Revieren nur fünf Konkurrenzbewerbungen eingegangen sind, wobei es bei gerade einmal zwei Vergaben zur Rechtsmittelergreifung kam. Die Folgerung daraus, dass aufgrund zweier "Zankäpfel" das Gesetz angepasst werden muss, ist beinahe vergleichbar mit der sprichwörtlichen Kanone und den Spatzen. Dennoch anerkennt die SVP den aufgezeigten Handlungsbedarf, um zukünftige Rechtsstreitigkeiten auf eine stabilere rechtliche Grundlage zu stellen.

Die SVP des Kantons St.Gallen begrüsst den Umstand, dass bis zur neuen Pachtvergabe alle Jagdgesellschaften in einem Verein nach Art. 60 ff. ZGB organisiert werden müssen. Nach Angaben der Regierung sind bereits ein Grossteil der Gesellschaften in Vereinen organisiert. Somit sollten hier keine erheblichen Umstände auftreten.

Unter Punkt 2.2 erwähnt die Regierung auch die Änderung der Finanzierung des Jagdwesens. Kürzlich beriet der Kantonsrat die Motion 42.21.10 Biberschäden und Biber-Schutzmassnahmen. In der Stellungnahme der Regierung auf Nichteintreten wurde erwähnt, dass eine Ausweitung der Beteiligung an den Schutzmassnahmen einen Einfluss auf den Jagdpachtzins haben würde. Hier möchte die SVP anfügen, dass es sich beim Biber und dessen Einfluss auf Natur, Umwelt sowie Land- und Waldwirtschaft um ein nicht jagdbares Schutztier handelt. Entgegen dem Schwarzwild und dessen Schäden sind wir der Meinung, dass, solange der Biber unter eidgenössischem Schutz steht, die Abwicklung von zusätzlichen Aufwendungen oder Schadensausgleichen über die Jagdpachtzinsen nicht verhältnismässig ist.

Aus verfahrenstechnischen Gründen unterstützen wir es, dass die Regierung zukünftig auf die Anhörung der Gemeinden verzichten möchte. Zumal ein Grossteil der Gemeinden gar auf eine Stellungnahme verzichtet hat, beziehungsweise wohl auch in Zukunft verzichten wird. Kommt es jedoch zum Streitfall im Zusammenhang mit konkurrierenden Pachtinteressen, sehen wir eine Stellungnahme der betroffenen Gemeinden (politische wie auch Ortsgemeinden) als geeignetes Mittel. So wünschen wir von der Regierung, dass zukünftig bei ergriffenen Rechtsmitteln die politischen Gemeinden und Ortsgemeinden zur Stellungnahme eingeladen werden.

Im Zuge der Beratung dieses Nachtrags durch den Gesetzgeber würde es die SVP des Kantons St.Gallen begrüssen, wenn die Regierung im Zusammenhang mit den erwähnten Streitfällen und eventuell schon in Betracht gezogenen Pachtauflösungen weitergehende Unterlagen zur Verfügung stellen könnte.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 8 und 8^{bis}

Die redaktionellen Anpassungen in den Artikeln sind nachvollziehbar und der neuen juristischen Form der Jagdgesellschaften geschuldet.

Art. 10

Wurde eingangs der Vernehmlassungsantwort schon positiv begrüsst. Zu klären sind für die SVP die zusätzlich aufgeworfenen Fragen.

Art. 11

Wir begrüssen insbesondere die Regelung zu den konkurrierenden Eingaben, bei denen beide Jagdgesellschaften die gleichen Anforderungen erfüllen. Zur Wahrung der Kontinuität soll die Gesellschaft berücksichtigt werden, welche das Revier bei der letztmaligen Vergabe zugeschrieben bekam. Sollten wirklich zwei Gesellschaften bis zum Zeitpunkt der Entscheidung die gleichen Vorgaben erfüllen, sehen wir den weiteren Zusatz in Bezug auf die Altersstruktur als sinnvoll.

Für die SVP ist jedoch im Generellen zu klären, wie die Mindestanzahl an Pächter im Verhältnis auf die Altersstruktur in der Praxis gehandhabt wird. So könnte eine Gesellschaft zwar die richtige Altersstruktur aufweisen und dennoch die Zuschreibung des Reviers nicht bekommen, da nur die Mindestanzahl an Pächter berücksichtigt wird. Weiter ist es unklar, ob es sich bei der «notwendigen Mitgliederzahl» um die Mindestzahl handelt, welche gleichbedeutend ist mit der vorgeschriebenen Anzahl der Gesellschafter (vormals Mindestanzahl Pächter). Diese Fragen müssten nochmals geprüft und genauer ausgeführt oder allenfalls der Gesetzestext präzisiert werden.

Art. 14

Unter diesem Artikel wird die Auflösung des Pachtverhältnisses aufgezeigt. Aus welchen Gründen ein Pachtverhältnis aufgekündigt werden kann, ist aus dem Artikel zu entnehmen.

Was für die SVP aus den Unterlagen nicht klar ersichtlich wird, ist das Vorgehen diesbezüglich gemäss der Regelung der ANJF. So müsste einer Jagdgesellschaft mindestens eine Zeitspanne eingeräumt werden, in welcher sie die vernachlässigte Verpflichtung aufarbeiten und verbessern kann.

Art. 20^{bis} (neu)

Aus Sicht der SVP muss die Regierung aufzeigen, wie sie bei Unterschreiten der notwendigen Mitgliederzahl vorgeht. So sollte der Jagdgesellschaft Zeit eingeräumt werden, die Mindestanzahl bei einem möglichen Unterschreiten wieder erfüllen zu können. Insbesondere sollte auf noch in Ausbildung befindliche Jägerinnen und Jäger Rücksicht genommen werden.

Zusätzliche Ergänzungen

In diesem Teil der gesetzlichen Anpassung fehlen der SVP einige wichtige Punkte. Diese stehen zwar nicht direkt mit der Reviervergabe im Zusammenhang, jedoch stellen sie zusätzliche wichtige Punkte dar. Zum einen handelt es sich um den Einfluss der Grossraubtiere, zum anderen die Ausbreitung des Bibers im Kanton St.Gallen. Der SVP ist bewusst, dass dies zwei Punkte sind, welche auf nationaler Ebene geregelt werden müssen. Hierbei fordern wir von der St. Galler Regierung und insbesondere vom Vorsteher der Volkswirtschaftsdepartementes, bei den zuständigen nationalen Stellen tätig zu werden und konkrete Forderungen zu stellen.

Für die SVP des Kantons St.Gallen hat die Bewirtschaftung der St. Galler Alpen hohe Bedeutung. Wir lehnen den starken und immer grösser werdenden Einfluss der Grossraubtiere ab, insbesondere den des Wolfes. So gewichtet die SVP die Interessen der Land- und Alpwirtschaft höher als die des Wolfes. Weiter werden aktuell die Herausforderungen rund um den Biber immer grösser. Es mag sein, dass es Regionen im Kanton St.Gallen gibt, in denen sich der Biber ungehindert ausbreiten kann. Im Rheintal, im Werdenberg und in Teilen des Sarganserlandes nimmt die Ausbreitung und der Einfluss des Bibers immer grösseres Ausmass an. Auch in dieser Sache sieht die SVP Handlungsbedarf.

Im Zusammenhang mit den vorgängig genannten Tieren und den dadurch verbundenen Einflüssen vertritt die SVP des Kantons St.Gallen klar die Meinung, dass deren Einfluss und Ausbreitung eingedämmt werden muss, was notfalls auch mit der Regulation des Bestandes einhergeht. Abschliessend möchten wir der Regierung in Erinnerung rufen, dass 55.53% der St. Galler Stimmbevölkerung am 27. September 2020 die Änderungen des eidgenössischen Jagdgesetzes angenommen haben, was aus Sicht der SVP des Kantons St.Gallen auch als klaren Auftrag an die Regierung gewertet werden kann.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung der Anliegen danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse



Walter Gartmann
Präsident SVP Kanton St.Gallen